

Paragraf "alt"	alte Fassung	Paragraf "neu"	neue Fassung	Bemerkungen
Präambel	Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (BVBl. I S. 119), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (BVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke am 14. Dezember 2011 die folgende Satzung beschlossen:	Präambel	Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke amdie folgende Satzung beschlossen:	Aus Satzungsmuster HSGB, Stand 07/2020
§§ 1 - 5	unverändert	§§ 1 - 5	unverändert	
§ 6	Überschrift: Steuerbefreiungen (1) unverändert (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für 1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, 2. unverändert 3. nicht vorhanden (3) nicht vorhanden	§ 6	Überschrift: Steuerbefreiungen und -ermäßigungen (1) unverändert (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für 1. Diensthunde von Polizei-, Zoll und Forstbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, 2. unverändert, 3. Rettungshunde, die nach DIN 13050 ausgebildet und geprüft sind und gemäß dem Ausbildungszweck ehrenamtlich eingesetzt werden. (3) Steuerermäßigung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die von Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines gehalten werden. Diese tritt nur ein, wenn eine Brauchbarkeitsprüfung nach § 28 Hessisches Jagdgesetz mit Erfolg abgelegt wurde. Die Höhe der Steuerermäßigung beträgt 50 %.	(2) Nr. 1 - erweitert um Forstbeamte (2) Nr. 3 neu (3) neu
§§ 7 - 8	unverändert	§§ 7 - 8	unverändert	
§ 9	(1) unverändert (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.	§ 9	(1) unverändert (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Entsprechende Nachweise (z. B. Kaufvertrag, tierärztliche Bescheinigung) sind vorzulegen. (3) Werden zwei oder mehrere getrennt zur Hundesteuer veranlagte Haushalte durch Zusammenzug der Haushaltsangehörigen zusammengeführt, so ist dieses binnen zwei Wochen anzuzeigen.	(2) 2. Satz neu, beinhaltet alten (3) (3) alter Inhalt neu in (2) Satz 2; jetzt neuer Inhalt
§ 10	(1) bis (4) unverändert (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Satz 2 und 3 unverändert	§ 10	(1) bis (4) unverändert (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Satz 2 und 3 unverändert	(5) Satz 1 "gegen eine Gebühr" entfällt
§ 11	unverändert	§ 11	unverändert	
§ 12	Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15. Juni 2005 in der Fassung vom 30. Juli 2009 außer Kraft.	§ 12	Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 22. Dezember 2011 außer Kraft.	